

Genehmigung von Spesenreglementen

Unternehmen mit Sitz in Appenzell Ausserrhoden haben die Möglichkeit, bei der Kantonalen Steuerverwaltung Appenzell Ausserrhoden für ihre Beschäftigten ein verbindliches Spesenreglement zu beantragen. Liegt eine solche Genehmigung vor, ist das Unternehmen sowohl von der Bescheinigungspflicht (auf dem Lohnausweis) der effektiven als auch vom Nachweis der pauschalen Spesen dispensiert. Die Kantonale Steuerverwaltung Appenzell Ausserrhoden genehmigt **keine** Spesenreglemente für Firmen mit weniger als 5 Arbeitnehmenden. Bei kleineren Unternehmungen besteht die Möglichkeit, im Veranlagungsverfahren eine vereinfachte Pauschalspesenregelung mit dem zuständigen Steuerkommissär zu treffen.

Um genehmigt zu werden, muss das Spesenreglement diverse Anforderungen erfüllen. Bitte reichen Sie dazu folgende Unterlagen ein:

- Vollständiges Spesenreglement (im Entwurf) angepasst auf die gesuchstellende Unternehmung (Beispiel unter: Musterreglement siehe Schweizerische Steuerkonferenz SSK)
https://www.steuerkonferenz.ch/downloads/kreisschreiben/ks025_plus_npo2009_d.doc
- Liste aller Pauschalspesenempfänger

Gültig ab XX.XX.20XX

Name	Vorname	Funktion	Bruttojahreslohn	geplante Pauschalspesen
AN 1	AN 1	Geschäftsführer	CHF XXX'XXX	CHF X'XXX
AN 2 etc.	AN 2	Projektleiter	CHF XXX'XXX	CHF X'XXX

inkl. Beschreibung der Tätigkeiten der Spesenempfänger sowie Begründung, weshalb die geplanten Pauschalspesen gerechtfertigt sein sollen.

Die Genehmigung eines Spesenreglements stellt einen für die ausserrhodischen Veranlagungsbehörden verbindlichen Vorbescheid dar (Art. 5 Abs. 3 BV, Art. 9 BV). Aufgrund einer interkantonalen Vereinbarung akzeptieren auch die ausserkantonalen Steuerbehörden diesen Vorbescheid (vorausgesetzt die Pauschalspesen entsprechen den kantonalen Richtlinien). Liegt kein genehmigtes Spesenreglement vor, entscheiden die Veranlagungsbehörden im Einzelfall über die steuerliche Anerkennung der Spesenvergütungen.

Die Kantonale Steuerverwaltung kann nur vollständig eingereichte Gesuche behandeln. Sie behält sich zudem vor, weitere Nachweise und Begründungen einzufordern und nur Spesenreglemente zu genehmigen, die den Richtlinien und Anforderungen (mit Hinweis auch auf die Anforderungen zur korrekten Erstellung der Lohnausweise) entsprechen.

Ansprechpersonen:

Cornelia Hartmann cornelia.hartmann@ar.ch 071 353 63 24

Nadia Schoch nadia.schoch@ar.ch 071 353 63 41